Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Landwirtschaftskammer
Österreich

Stand: 05.03.2021

VERLUSTERSATZ FÜR INDIREKT BETROFFENE IN DER LANDWIRTSCHAFT
ANTRAGSSTART: BETRIEBSZWEIG SPEISEKARTOFFELN UND SAATKARTOFFELN

Mit **Montag, den 8. März 2021** wird es auch für Betriebe aus dem **Erdäpfelsektor** möglich sein, den **Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft zu beantragen**. Der Verlustersatz kommt vor allem Jenen zu Gute, die über die gesamte Branche betrachtet vor allem durch die **Schließung der Gastronomie und Hotellerie** besonders schwer getroffen wurden bzw. sind. Zum Teil sind die Umsatzeinbußen und Verluste existenzbedrohend. Mit dem **Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft** wird eine wirksame Maßnahme zur Unterstützung der Bäuerinnen und Bauern gesetzt.

Was ist der Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft?

- Der Verlustersatz ersetzt **teilweise Einkommensverluste** aufgrund COVID-bedingter Einnahmenausfälle.
- Das **Gesamtvolumen** des Einkommensverlustersatzes für die Landwirtschaft beträgt **60 Mio. Euro**.
- Es handelt sich um einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss.**

Wer kann den Verlustersatz Betriebszweig Kartoffeln beantragen?

- Betriebe mit der Produktion von **Speisekartoffeln und Saatkartoffeln für den Betrachtungszeitraum von Oktober 2020 bis März 2021**. Die Verlustermittlung erfolgt auf **pauschale Weise** auf Grundlage von Daten der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen. Als Vergleichszeitraum dienen die gleichen Monate des Vorjahres.
- Ein Rückgang von **zumindest 30 Prozent des Deckungsbeitrags** ist Voraussetzung für den Zuschuss. Dieser wird für den Betriebszweig unter Heranziehung von Berechnungen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen ermittelt und muss daher für den Betriebszweig **pauschal**

berechenbar sein. Der pauschale Rückgang kann nun auch für Speisekartoffeln und Saatkartoffeln nachgewiesen werden.

- Weitere Fördervoraussetzung ist das **Vorliegen eines Mehrfachantrages 2020** mit den angegebenen Flächen Speisekartoffeln, Speisekartoffeln/Feldgemüse und/oder Saatkartoffeln.
- Der Antrag kann vom aktuellen Bewirtschafter für den gesamten Betrachtungszeitraum gestellt werden.

Wie hoch ist der Verlustersatz für die jeweiligen Betriebszweige?

- Ist ein pauschal ermittelter Rückgang von 30 Prozent des Deckungsbeitrags gegeben, wird ein **Zuschuss in der Höhe von 70 Prozent des pauschal errechneten Verlustes** gewährt.
- Die **Förderobergrenze liegt bei 100.000 Euro** für jeden Betriebszweig.
- Zusätzlich ist eine beihilferechtliche Obergrenze von 225.000 Euro je Landwirt zu beachten.

Wann erfolgt bei positiver Beurteilung eine Auszahlung?

- Die Agrarmarkt Austria (AMA) prüft die eingegangenen Anträge.
- Bei positiver Beurteilung und Antragstellung **vor 15. März** sind zwei Auszahltranchen vorgesehen. Eine für den Zeitraum Oktober 2020 bis Dezember 2020 und eine für Jänner 2021 bis März 2021. **Bei späterer Antragstellung** erfolgt die Auszahlung in einer Tranche für den gesamten Betrachtungszeitraum.

Wo kann ich den Verlustersatz beantragen und wo finde ich weitere Infos?

- Die Beantragung erfolgt über die Agrarmarkt Austria (AMA) unter www.ama.at
- Alle weiteren Details findet man auf der Webseite der Agrarmarkt Austria, der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.